



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus/Chóšebuz

Allgemeinverfügung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung über das **Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen** und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom 29.04.2020 wird mit Wirkung zum 29.05.2020 aufgehoben und die nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen.
2. Der **Betrieb von Kindertageseinrichtungen** wird mit Wirkung vom 20. April 2020 weiterhin **bis auf Weiteres** untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle Formen der Kindertagesbetreuung** im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in **Krippen** (0 bis 3 Jahre), in **Kindergärten** (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und **Horten** (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. **Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote** von Schule und Kindertagesbetreuung.

Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen und freien Träger**. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt dies für die seit dem 18. März 2020, 10:00 Uhr bestehende Untersagung entsprechend.

Es handelt sich **nicht um ein Betretungsverbot**, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung und eingeschränkten Regelbetreuung (s.u.) aufhalten.

2.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Ausnahmen können gestattet werden für:

- a. Gruppen in Kindertagesstätten, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus **kritischen Infrastrukturbereichen** zu betreuen sind und **soweit** eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann,

Datum

25.05.2020

Geschäftsbereich/Fachbereich
GII
Verwaltungsstab

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in
Thomas Bergner

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355

Fax
0355

E-Mail
Thomas.Bergner@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

- b. Kinder, die aus Gründen der **Wahrung des Kindeswohl** zu betreuen sind,
- c. **Kinder von Alleinerziehenden**, die - nicht in kritischen Infrastrukturbereichen - tätig sind, **soweit** eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann, ab dem 27. April 2020.
- d. für die eingeschränkte Regelbetreuung

Dies umfasst auch die Entscheidung über die **Öffnungszeiten**.

Vor dem 29. April 2020 erteilte Ausnahmen gelten fort, ohne dass es einer erneuten Antragstellung der Erziehungsberechtigten bedarf.

2.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und **soweit** eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist zunächst für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- a. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- b. als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer,
- c. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- d. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- e. der Rechtspflege und Steuerberaterwesen (inkl. deren Mitarbeitern)
- f. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
- g. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung), sowie Krankenkassen und Wohnungswirtschaft
- h. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- i. als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht (Ziffer 2), für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- j. der Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- k. in der Veterinärmedizin,
- l. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal

- m. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.
- n. sonstige Bereiche, sofern beide Erziehungsberechtigte berufstätig sind, unabhängig davon, ob diese in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Darüberhinausgehend kann die Notfallbetreuung von Alleinerziehenden ab dem 27. April 2020 in Anspruch genommen werden, die nicht in einer kritischen Infrastruktur tätig sind sowie von in Freiwilligen Feuerwehren oder in anerkannten Hilfsorganisationen als Einsatzkräfte tätigen Sorgeberechtigten.

Für die kritischen Infrastrukturbereiche nach den Buchstaben a bis m besteht ein Anspruch auf Notfallbetreuung auch dann, wenn nur eine sorgeberechtigte Person in diesen Bereichen berufstätig ist (sog. **Ein-Elternteil-Regelung**) und soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann. Bzgl. der Betreuung nach Buchstabe n zusätzlich nur, wenn die notwendigen räumlichen und personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Auf den jeweils gültigen Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz) vom 20.05.2020 (**Anlage 1** zur dieser Allgemeinverfügung) sowie die Einschätzung der Risikogruppen auf der Grundlage der aktualisierten RKI-Empfehlungen vom 20.05.2020 (**Anlage 2** zur dieser Allgemeinverfügung) wird verwiesen.

Einen Anspruch auf Notbetreuung haben auch Pflegeeltern.

Ferner haben auch diejenigen Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Notbetreuung, welche aufgrund einer zwingenden Anwesenheit bei Prüfungen nicht in der Lage sind für die Zeit der Prüfung die Kinderbetreuung sicherzustellen. Es besteht auch die Möglichkeiten für diese Personengruppe, eine Betreuung in Kleingruppen von bis zu 5 Kindern selbst zu organisieren.

2.3. **Praktische Umsetzung, Gruppengröße und eingeschränkter Regelbetrieb**

a) praktische Umsetzung

Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen **wieder begrenzt werden**.

Hinsichtlich Nr. 2. 1. lit. b) stellt dies das Jugendamt fest und Nr. 2.1. lit. a) und c) haben die jeweiligen Anspruchsberechtigten die Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Er ist im Nachhinein schriftlich nachzufassen. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die Anspruchsberechtigten haben in der Regel den Betreuungsbedarf zwei Werktage vor Betreuungsbeginn mit der jeweiligen Einrichtungsleitung anzuzeigen, damit die Leitung organisatorisch reagieren kann.

Eine Eingewöhnung kann stattfinden.

b) Gruppengröße

Aufgrund der Ermächtigung in § 13 Abs. 6 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 19.05.2020 erteilt das Jugendamt der Stadt Cottbus in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt eine Erlaubnis der Erhöhung des Richtwertes der **Gruppengröße bis zur Festlegung in der Betriebserlaubnis**.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Kontakte zwischen den Gruppen, etwa bei der Nutzung der sanitären Anlagen, innerhalb geschlossener Räume vermieden werden.

Es sind feste Betreuungsgruppen mit fest zugewiesenen ErzieherInnen zu bilden.

c) eingeschränkter Regelbetrieb

Neben der Notfallbetreuung besteht nunmehr nach § 13 Abs. 10 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 19.05.2020 die Möglichkeit, Kinder, die einen Rechtsanspruch nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes haben, in eine eingeschränkte Regelbetreuung aufzunehmen.

Abweichend von § 13 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 wird für den Bereich des eingeschränkten Regelbetriebes den o.g. Trägern das Recht eingeräumt, die maximale Betreuung bis zur Höchstgrenze des Betreuungsanspruches des jeweiligen Kindes zu ermöglichen, sofern dem Träger die räumlichen und personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Darauf besteht kein Rechtsanspruch.

2.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, weiterhin gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die **Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII** gelten fort. Eine **Schließung** oder **Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze** zwecks Notfallbetreuung **muss nicht angezeigt** werden. Für bereits dem Ministerium für Jugend, Bildung und Sport gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und / oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss **keine sog. Personalmeldung** ans Ministerium für Jugend, Bildung und Sport abgegeben werden.

Es wird empfohlen, **Beschäftigte**, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe** (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Men-

schen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

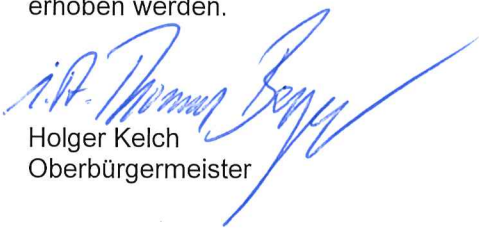
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus erhoben werden.



Holger Kelch
Oberbürgermeister